

B e k a n n t m a c h u n g s t e x t

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz

Die Basalt-Actien-Gesellschaft – Südwestdeutsche Hartsteinwerke, Kirn, beantragte im Rahmen der Erweiterung des Tagebaus „Ellenberg“ um das Basaltlava-Abbaufeld Gollenberg mit Schreiben vom 30.03.2015 beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) die Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes gemäß § 52 Abs. 2 a BBergG (Bundesberggesetz vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist).

Für die Zulassung dieses Rahmenbetriebsplanes ist die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 57 a BBergG i. V. m. § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) UVP-V Bergbau (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 03.09.2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist), erforderlich.

Die Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgt auf Grund § 5 BBergG i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 4 LVwVfG (Landesgesetzes für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), das zuletzt durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358) geändert worden ist) i. V. m. §§ 72 ff VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist).

Das LGB ist nach § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG i. V. m. der BergRZustV RP 2008 (Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. S. 322)) die zuständige Behörde für die Ausführung des Bundesberggesetzes in Rheinland-Pfalz und somit Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Das bergbauliche Vorhaben soll entsprechend den Planunterlagen auf dem Gebiet der Ortsgemeinden Ellenberg und Gollenberg durchgeführt werden. Der Tagebau Ellenberg befindet sich südwestlich und das Abbaufeld Gollenberg nordöstlich der Kreisstraße K 7, die hier von Birkenfeld nach Gollenberg führt. Das Abbaufeld Gollenberg umfasst eine Fläche von ca. 30 ha und soll durch eine Unterführung der K 7

mit dem Tagebau Ellenberg verbunden werden, dessen Betriebsfläche ebenfalls ca. 30 ha umfasst. Der Abbau ist bis zu einer Tiefe von 370 bzw. 380 m NN geplant.

Der Rahmenbetriebsplan (Zeichnungen und Erläuterungen) für dieses Vorhaben kann eingesehen werden in der Zeit vom

06.05.2015 – 05.06.2015

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld, Auf dem Römer 17 (Verwaltungsgebäude II), 55765 Birkenfeld (Zimmer 1) in den Zeiträumen

Montags von	08:30 – 12:00 und nachmittags nach Vereinbarung,
Dienstags von	08:30 – 12:00 und nachmittags nach Vereinbarung,
Mittwochs von	08:30 – 12:00 und nachmittags nach Vereinbarung,
Donnerstag von	08:30 – 12:00 und nachmittags nach Vereinbarung,
Freitags von	08:30 – 12:00 Uhr.

Ferner ist eine Einsichtnahme beim Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Str. 5 in 55129 Mainz zu folgenden Dienstzeiten möglich:

Montags von	09:00 - 12:00 und 14.00 – 15:30 Uhr
Dienstags von	09:00 - 12:00 und 14.00 – 15:30 Uhr
Mittwochs von	09:00 - 12:00 und 14.00 – 15:30 Uhr
Donnerstag von	09:00 - 12:00 und 14.00 – 15:30 Uhr
Freitags von	09:00 - 12:00 Uhr.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Verbandsgemeindeverwaltung sowie beim Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5 in 55129 Mainz Einwendungen, schriftlich oder zur Niederschrift, gegen das Vorhaben erheben (§ 73 Abs. 4 VwVfG). Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird bzw. Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, entsprechend § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG, ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der Stellungnahmen der Behörden und der nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine, zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens wird nach dem Ende der Einwendungsfrist ortsüblich bekannt gemacht. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.